

■ § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Urogynäkologie und plastische Beckenbodenrekonstruktion der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.", abgekürzt "AGUB".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

■ § 2 Zweck

1. Der Verein ist eine **selbständige Untergliederung** der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. im Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung (Stand: 16.6.2000) der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V..
2. Der Verein verfolgt die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung von Medizinern in den Themen- und Aufgabenbereichen der Urogynäkologie und der plastisch-rekonstruktiven Gynäkologie des Beckenbodens. Er befasst er sich mit allen klinischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Anliegen auf diesem Gebiet.
3. Zur Erfüllung des Zwecks "Förderung der Wissenschaft und Forschung" dienen insbesondere eigene und unmittelbare wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen im gleichen Fachgebiet tätigen Vereinigungen sowie die fachliche und wissenschaftliche Beratung von Einzelpersonen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken in dem Fachgebiet des Vereins. Zur Verwirklichung des Zwecks "Aus- und Weiterbildung" wird der Verein eigene und unmittelbare Seminare abhalten und Standards für die urogynäkologische Diagnostik und Therapie entwickeln.
4. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins werden in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. durchgeführt. Daneben sollen auch eigenständige Tagungen des Vereins stattfinden. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.
5. Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist derzeit die Zeitschrift "Der Frauenarzt". Dort werden Mitteilungen und Informationen an die Mitglieder des Vereins veröffentlicht. Darüber hinaus werden vom Vorsitzenden bei Bedarf Mitteilungsblätter an die Mitglieder versandt, die sachdienliche Informationen für die Arbeit des Vereins bzw. ihre Mitglieder enthalten. Der Vorstand kann eine andere Fachzeitschrift als Publikationsorgan des Vereins bestimmen.
6. Informationen, Erklärungen oder Empfehlungen des Vereins, die generell allen Gynäkologen zugänglich gemacht werden sollen und über deren Inhalt der Vorstand entscheidet, werden in den Mitteilungsblättern der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe publiziert.

■ § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

■ § 4 Ehrenamtlichkeit

Alle Inhaber von Vereinsämtern mit Ausnahme des Geschäftsführers/in gemäß § 14 Abs. 5 sind ehrenamtlich tätig.

Soweit die Vermögenslage des Vereins dies zulässt, können zur Erreichung der Ziele des Vereins getätigte Aufwendungen und Spesen erstattet werden. Soweit möglich sind Rechnungsbelege vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann pauschale Aufwandsentschädigungen beschließen.

■ § 5 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird aus den Beiträgen der Mitglieder und allen sonstigen Einkünften, welche der Verein verzeichnen kann, sowie aus den mit diesen Einkünften erworbenen Gütern gebildet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
3. Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

■ § 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können alle Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. werden, die wissenschaftlich oder klinisch auf dem Gebiet der gynäkologischen Urologie tätig sind oder über nachhaltige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.
2. Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und deren wissenschaftliche und/oder klinische Tätigkeit auf dem Gebiet der gynäkologischen Urologie liegt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich durch die Förderung des Zwecks des Vereins oder in sonstiger Weise besondere Verdienste erworben haben.
4. Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende gewählt werden.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich der Urogynäkologie und plastischen Beckenbodenrekonstruktion verbunden fühlen.

■ § 7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. ist. Außerdem hat er darin dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann jedoch im Falle der Ablehnung hiergegen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich beim Verein Widerspruch einlegen. Legt der Antragsteller fristgerecht Widerspruch ein, wird über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden. Darin hat der Antragsteller zu erklären, dass er die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der

Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden. Darin hat der Antragsteller zu erklären, dass er die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

■ § 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, Tod und Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a.) dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
 - b.) mit Beiträgen mind. in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Verein Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Nach fristgerechtem Widerspruch wird über den Ausschlussantrag in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

■ § 9 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist - sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt - ein Aufnahmebeitrag in von der Mitgliederversammlung bestimmter Höhe zu leisten.
2. Von den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Vorliegen eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gilt für ordentliche und assoziierte Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag von Euro 26,00 (in Worten: sechsundzwanzig Euro) jährlich. Für fördernde Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag von Euro 3.000,00 (in Worten: dreitausend) jährlich erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3). Im Jahr der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Zeitpunkt der Aufnahme fällig.

■ § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein zur Verfügung stellt.
2. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, ferner ein aktives Wahlrecht, sowie das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.
3. Assoziierte Mitglieder haben Stimmrecht, ferner ein aktives Wahlrecht, sowie das Recht, in Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden. Ein passives Wahlrecht besteht nicht.
4. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder wirken beratend mit.

■ § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, von der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - c. Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschluss über die Höhe eines evtl. Mitgliedsbeitrags,
 - e. Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f. Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, wenn die Wahlperiode abgelaufen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vorstandsmitglied gewählt werden muss,
 - g. Wahl des Rechnungsprüfers,
 - h. Beschlussfassung über Anträge.

■ § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist nach Möglichkeit im Rahmen der Kongresse der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. abzuhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
3. Der Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung zumindest im offiziellen Publikationsorgan des Vereins wenigstens zwei Monate vor der Versammlung.
4. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

■ § 13 Zustandekommen von Beschlüssen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf eine Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zustimmung von mindestens 2/3, eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mind. 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

■ § 14 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern,
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden

- b) der/dem ausgeschiedenen Vorsitzenden („Past President“)
 - c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden („incoming President“)
 - d) der/dem Schatzmeister/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in direkter geheimer Abstimmung für zwei Jahre gewählt, soweit sie nicht automatisch gemäß Ziffer 4 in das nächste für sie vorgesehene Amt nachrücken. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig mit Ausnahme des/der Schatzmeister/in, der/die höchstens zweimal wiedergewählt werden kann.
 3. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Vorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt im 1. Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet im 2. Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge nach dem Modus des zweiten Wahlgangs. Bewirbt sich nur ein Kandidat um einen Vorstandsposten, so ist eine Wahl durch Handzeichen möglich sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem Verfahren zustimmt.
 4. Das abgelaufene Amt des 1. Vorsitzenden („President“) wird vom stellvertretenden Vorsitzenden („Incoming President“), das Amt des ausgeschiedenen Vorsitzenden („Past President“) wird vom ausscheidenden 1. Vorsitzenden jeweils für zwei Jahre ohne Wiederwahl übernommen. Steht einer der nachrückenden Vorstandsmitglieder nicht zur Verfügung, wird eine Wahl auch für dieses Amt vorgenommen. Eine Wiederwahl ist jedoch nicht zulässig.
 5. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der nicht dem Vorstand angehören darf und nicht Vereinsmitglied sein muss. Ihm/Ihr wird eine angemessene Vergütung für seine/ihre Tätigkeit bezahlt. Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte auf Weisung des Vorstands, nimmt an den Vorstandssitzungen teil und berät den Vorstand.

■ § 15 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann schriftlich oder im Umlaufverfahren einstimmig beschlossen werden.
4. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

■ § 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

- vorbereitende Planung im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins, die dann in der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden ist;
- Sofortentscheidung zu aktuellen Fragestellungen, die dringlicher Stellungnahme bedürfen;
- der Vorstand ist verantwortlich für die Publikation von Empfehlungen, die im Namen des Vereins herausgegeben werden;
- er entscheidet über das wissenschaftliche Programm der Tagung des Vereins;
- Bestellung des Geschäftsführers nach § 14 Ziffer 5

■ § 17 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung oder durch Übernahme des Amtes nach § 14 Abs. 4.
2. Die neue Wahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden („President“) rückt der stellvertretende Vorsitzende („Incoming President“) sofort in das Amt des 1. Vorsitzenden („President“) für die laufende und nachfolgende Amtsperiode nach; die Ersatzwahl bezieht sich dann auf das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden („Incoming President“).

■ § 18 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den internationalen Austausch auf dem Gebiet der Urogynäkologie und der plastisch-rekonstruktiven Gynäkologie des Beckenbodens zu fördern und dazu beizutragen, dass nationale bzw. regionale Besonderheiten berücksichtigt und bekannt gemacht werden.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens einem Mitglied, das nicht zugleich Mitglied des Vereins sein muss.
3. Das bzw. die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden ernannt. Diese müssen die Ernennung annehmen.
4. Der Vorsitzende kann den bzw. die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einladen und Ihnen das Teilnahme- und Rederecht einräumen.

■ § 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Geschäftsjahre einen Rechnungsprüfer. Der gewählte Rechnungsprüfer prüft vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und den Kassenbericht des Kassenverwalters und berichtet der Mitgliederversammlung, ob die Finanzen ordnungsgemäß geführt und die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

■ § 20 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die erstmalige Aufstellung sowie Änderungen und Ergänzungen können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

24. April 2009